# Beschlussvorlage

**Nr. GR/001/2017**

| | | |
|---|---|---|
| Aktenzeichen | 815.31; 022.39 | Datum: 23.10.2017 |
| Federführendes Amt | Eigenbetrieb Stadtwerke | |
| Amtsleiter/in | Andreas Uhler | Tel.: 07261 404-301 |

| **Gremium** | **Behandlung** | **Datum** | **Status** |
|---|---|---|---|
| Hauptausschuss | Vorberatung | 21.11.2017 | öffentlich |
| Gemeinderat | Entscheidung | 05.12.2017 | öffentlich |

Beratungsgegenstand:

## Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 1 bis 14 beigefügte Globalberechnung inkl. Flächendokumentation.

Es werden die folgenden Festlegungen getroffen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.

2. Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung eines Entwässerungsbeitrags für den Kanalbereich. Ein Teilbeitrag für die Kläranlage wird nicht erhoben.
   In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

3. Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB) werden dem Kanalbereich zugeordnet.

4. Der Gemeinderat billigt die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.

5. Die jährliche Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5 % beschlossen.

6. Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zweikanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt.

Für die Kläranlage werden pauschal 5 % abgesetzt.

Im Trennsystem werden bei den Regenwasserleitungen 50 % Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.
Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.

Bei den Mischwasserkanälen im modifizierten System (Ableitung von Schmutzwasser und Straßenoberflächenwasser) wird ein Straßenentwässerungskostenanteil von 35 % in Abzug gebracht.

7. Der Anteil für das „öffentliche Interesse“ wird auf 5 % festgesetzt.

8. Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5 % beschlossen.

9. Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:

| | |
|---|---|
| Entwässerungsbeitrag<br>(öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und RÜB) | 3,75 €/m² |
| Wasserversorgungsbeitrag | 3,17 €/m² |

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der Beitragssätze

| | | |
|---|---|---|
| Beitrag Entwässerungsbereich | 3,75 €/m² | (bisher 3,43 €/m²) / + 9,3% |
| Beitrag Wasserversorgungsbereich | 3,17 €/m² | (bisher 2,17 €/m²) / + 46,1% |

---

**Sachverhalt:**

Zu den Aufgaben einer Kommune gehört u.a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Versorgung mit Frischwasser. Finanziert werden diese Maßnahmen nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, durch Beiträge und Gebühren der Abschlussnehmer.
Gemäß § 20 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Investitionskosten Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, in Form einer Globalberechnung gefordert.

Die derzeit gültige Globalberechnung der Stadt Sinsheim ist aus dem Jahr 1995. Bei der letzten Prüfung der Finanzausgaben der Jahre 2009 bis 2012 durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde die dringend notwendige Überarbeitung angemahnt. Eine Aktualisierung der Globalberechnung wurde auch bereits in den vorherigen GPA-Prüfungen gefordert.

Zwischenzeitlich konnte dieser Forderung Rechnung getragen werden. Der Auftrag zur Überarbeitung der Globalberechnung wurde Ende 2014 an die Gesellschaft für Kommunalberatung, Heyder + Partner, vergeben. Zwischenzeitlich wurden die Unterlagen zur Globalberechnung von Heyder + Partner final erstellt und der Stadt übergeben.

Durch diese Globalberechnung wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung an die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009 und der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet sowie den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Sie dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Nutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren einerseits die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten und andererseits die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der <u>Flächenseite</u> und der <u>Kostenseite</u>.

Die Globalberechnung inkl. Flächendokumentation (Anlagen 1 bis 14) sind aufgrund des Umfangs lediglich digital im Bürger- bzw. Gremieninformationssystem abrufbar.

**Flächenseite**

Die Flächenermittlung besteht aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben „Grundstücksfläche“ und „beitragspflichtige Nutzungsfläche“ aufgenommen werden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPl)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPl)
- Künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPl, Flächennutzungsplan, KFNP und weiteren Reserveflächen)

Hierbei wurde für die Wasserversorgung eine Nutzungsfläche in Höhe von 15.555.414 m² und für den Entwässerungsbereich eine Nutzungsfläche in Höhe von 15.640.826 m² errechnet.
Diese Flächen ergeben sich anhand der auf den Seiten 108 und 109 ermittelten Grundstücksflächen multipliziert mit dem entsprechenden Nutzugsfaktor (Teil D der Globalberechnung).

**Kostenseite**

1. Einheitlicher Beitragssatz / Teilbeitragssätze

   Gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde, **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

   In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. die bisherige Beschlusslage, erneut einheitliche Beiträge für das gesamte Stadtgebiet berechnet.
   Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.

   Gemäß § 29 Abs. 1 KAG sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragsatzungen **Teilbeitragssätze** für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

   In der vorliegenden Globalberechnung wurde ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal berechnet. Eine weitere Unterteilung in einen Klärbeitrag wurde nicht vorgenommen, da die Kosten der Kläranlagen wie bisher über die Abwassergebühren finanziert werden sollen.
   In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben. Diese Vorgehensweise entspricht dem Vorgehen in der bisherigen Globalberechnung.
   Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.

2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

   Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob diese Positionen dem Kanal- oder dem Klärbereich zugeordnet werden sollen. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt.

   Die Sammler und Regenbehandlungsanlagen wurden in der vorliegenden Globalberechnung dem Kanalbereich zugeordnet. Dies entspricht der bisherigen Globalberechnung.
   Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.

3. Künftige Kosten/ Künftige Flächen

   Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2016 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzu-

setzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Dem Gemeinderat fällt die Aufgabe zu, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen festzustellen. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5 % p.a. in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seite 10/11 der Erläuterungstexte der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Stadt Sinsheim, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5 % der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. Ein höherer Wert wäre zulässig, die entstehenden Beitrags-Mindereinnahmen müssten dann über Gebühren finanziert werden. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des KAG 2005, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt.
Auch dieser Wert bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses des Gemeinderates.

6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt.

Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber entscheiden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sog. Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Stadt Sinsheim, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wird empfohlen, nach dem Zweikanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 25 % einzustellen. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung.

Entsprechend wurden diese 25 % auch für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Bei vorhandenen Trennsystemen im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50 % zu 50 % als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50 %. Bei reinen Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlussleitungen (im öffentlichen Bereich) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

Bei den Mischwasserkanälen im modifizierten System (Ableitung von Schmutzwasser und Straßenoberflächenwasser) wurde ein Straßenentwässerungskostenanteil von 35 % in Abzug gebracht (Seite 125 der Globalberechnung).

7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17.03.2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen, sollte dieser Anteil mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten betragen.
Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Gebührenfinanzierungsanteil auf 5 % festzulegen. In der Globalberechnung der Stadt Sinsheim wurden dementsprechend 5 % der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

8. Beitragsmaßstab – Höhe des Beitragssatzes

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 12 und 37) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsfläche als den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab.

Die Beitragsobergrenze beträgt laut der vorliegenden Globalberechnung unter Zugrundlegung des Maßstabs der Nutzungsfläche für den

| | | |
|---|---|---|
| Entwässerungsbereich | **3,75 €/m²** | (bisher 3,43 €/m²) |
| Wasserversorgungsbereich | **3,17 €/m²** | (bisher 2,17 €/m²). |

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Höhe der Beitragssatz festgesetzt wird. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob die Beitragsobergrenze gewählt oder ein Beitrag unterhalb dieser Höchstwerte festsetzt und ggf. der Differenzbetrag über Gebühren finanziert wird. Die Verwaltung schlägt vor, Beiträge auf Niveau der Beitragsobergrenze festzulegen.

Die Globalberechnung umfasst einen Zeitraum bis in das Jahr 2030. Die nun vorliegend ermittelten Beitragssätze sollen mittelfristig, d.h. etwa 15 Jahre Gültigkeit besitzen. Hierzu wurden die Grundstücksflächen, die bis in das Jahr 2030 an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden, in die Globalberechnung eingestellt. Dies gilt ebenso für die bis zu diesem Zeitpunkt in der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anfallenden beitragsfähigen Kosten.

Die praktische Bedeutung der Globalberechnung und der daraus resultierenden Beitragssätze hat in den vergangenen Jahren stark abgenommen, da im Falle der Privaterschließungen (Erschließungsträgerschaften) keine Beiträge erhoben, sondern die tatsächlich entstehenden Kosten umgelegt werden.

Die durchschnittlichen jährlichen Beiträge der letzten fünf Jahre betragen im Entwässerungsbereich 50.000,- € und werden sich um rund 9,3 % erhöhen (ca. + 4.650,- €).
Im Wasserversorgungsbereich sind durchschnittlich jährliche Beiträge in Höhe von 40.000,- € entstanden, welche voraussichtlich um 46,1 % steigen werden (ca. + 18.440,- €).

| | | |
|---|---|---|
| Jörg Albrecht<br>Oberbürgermeister | Tobias Schutz<br>Dezernatsleitung | Andreas Uhler<br>Amtsleiter |

Anlagen – im Bürger- bzw. Gremieninformationssystem abrufbar:

1. Globalberechnung
2. Flächendokumentation Sinsheim
3. Flächendokumentation Adersbach
4. Flächendokumentation Dühren
5. Flächendokumentation Ehrstädt
6. Flächendokumentation Eschelbach
7. Flächendokumentation Hasselbach
8. Flächendokumentation Hilsbach
9. Flächendokumentation Hoffenheim
10. Flächendokumentation Reihen
11. Flächendokumentation Rohrbach
12. Flächendokumentation Steinsfurt
13. Flächendokumentation Waldangelloch
14. Flächendokumentation Weiler